



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Am Eichamt 2 · 97877 Wertheim

Landkreis Böblingen
Fachbereich Schulen
Frau Alexandra Summer
Parkstr. 16
71034 Böblingen

Wertheim 03.12.2021
Name Jutta Pfänder
Durchwahl 0711 904-11522
Aktenzeichen RPS15.2-5418.2
(Bitte bei Antwort angeben)

Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Finanzierung regionaler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform aus Mitteln des Staatshaushaltsplans 2021

Ihr Antrag vom 23.11.2021

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- Vordrucke Rechtsbehelfsverzicht, Mittelanforderung

Sehr geehrte Frau Summer,

auf Ihren Antrag vom 23.11.2021 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid:

1. Bewilligung

Es wird Ihnen eine Zuwendung in Höhe von

30.000,00 Euro

(in Worten: DREISSIGTAUSEND Euro)

nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu bewilligt.

Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln und aus Bundesmitteln, die dem Land im Rahmen der Förderung nach § 54 PfIBG gewährt werden.

Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

2. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von 50 v.H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses, maximal jedoch in Höhe von einmalig 30.000 Euro.

3. Zweckbindung

Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur entsprechend Ihrem Antrag mit Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 23.11.2021, gemäß des Förderaufruf des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zur Förderung regionaler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform verwendet werden.

4. Bemessungsgrundlage und Finanzierung

Die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung ergeben sich aus dem insoweit verbindlichen Kosten- und Finanzierungsübersicht vom 23.11.2021.

Als zuwendungsfähig werden folgende Ausgaben anerkannt:

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Personalausgaben | 62.200,00 Euro |
| <u>Sachmittelausgaben</u> | <u>26.660,00 Euro</u> |
| Summe | 88.860,00 Euro |

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorgesehen:

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Eigenmittel | 58.860,00 Euro |
| Zuschuss Bundes- bzw. Landesmittel | 30.000,00 Euro |
| <u>Drittmittel</u> | <u>0,00 Euro</u> |
| Summe | 88.860,00 Euro |

5. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.09.2021 bis 30.09.2022. Die Zuwendung muss dafür ab Bestandskraft des Bescheides bis spätestens 15.01.2022 in Anspruch genommen, das heißt angefordert werden. Ansonsten kann der Zuwendungsbescheid nach Nr. 10.1 ANBest-K ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-K sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Besonders verwiesen wird auf die Nr. 2.1, 2.2 und 2.4 der ANBest-K. Diese besagt u.a.:

Wenn nach der Bewilligung

- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vorhundertersatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichend hiervon bzw. ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular (Rechtsmittelverzicht) kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Die Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung mit beigefügtem Formular (Mittelanforderung) erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Dienststelle Wertheim zu erbringen. Zuwendungsfähig sind nur die **kassenwirksamen** Personal- und Sachmittelkosten gem. Nr. 4.3 des Förderaufrufes.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden- Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg“.

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Filme, Webseiten, Social-Media-Kanäle) ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen.

7. Weitergabe der Fördermittel

Antragstellende sind berechtigt, aus diesem Programm erhaltene Fördermittel an kommunale Träger (beauftragte Dritte) im Rahmen des Förderaufrufs zur Förderung regionaler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform vom 04.11.2021 unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich nach Mittelbewilligung weiter zu bewilligen (Weiterbewilligung). Die Weiterbewilligung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen) sowie die Anlage 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-K) für kommunale Träger verbindlich auferlegt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von dem beauftragten Dritten gegenüber der Weiterbewilligungsbehörde und seitens der Weiterbewilligungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Grundlage der Eckpunkte nachzuweisen.

Antragstellende sind berechtigt, aus diesem Programm erhaltene Fördermittel an freie und gemeinnützige Träger (beauftragte Dritte) im Rahmen dieses Förderaufrufs zur Förderung regionaler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform

vom 04.11.2021 unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich nach Mittelbewilligung weiter zu bewilligen (Weiterbewilligung). Die Weiterbewilligung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen) sowie die Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) verbindlich auferlegt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von dem beauftragten Dritten gegenüber der Weiterbewilligungsbehörde und seitens der Weiterbewilligungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Grundlage der Eckpunkte nachzuweisen.

Antragstellende sind berechtigt, aus diesem Programm erhaltene Fördermittel an private Institutionen (beauftragte Dritte) im Rahmen dieses Förderaufrufs zur Förderung regionaler Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Pflegeberufereform vom 04.11.2021 unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich unter Einhaltung des Vergaberechtes weiter zu vergeben (Weiterleitungsvertrag). Die Weiterleitung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen) sowie die Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) verbindlich auferlegt werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von dem beauftragten Dritten gegenüber der Weiterleitungsbehörde und seitens der Weiterleitungsbehörde gegenüber der Bewilligungsbehörde auf Grundlage der Eckpunkte nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Pfänder